



Brüssel, den 16. April 2020
(OR. en)

7218/1/20
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0059(COD)

CODEC 256
PECHE 94
CADREFIN 69

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Fischerei- und Aquakultursektor (erste Lesung) – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 175 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde konsultiert und legte am 15. April 2020 ein Positionspapier vor².
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und konnte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme abgeben³.
4. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag auf seiner Plenartagung am 16./17. April 2020 festlegen.

¹ Dok. 7153/20.

² Dok. 7369/20.

³ Dok. 7373/20.

5. In Anbetracht der Dringlichkeit aufgrund der besonderen Umstände, die die vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen, ist eine Annahme der Verordnung nur im schriftlichen Verfahren möglich.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
- den Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Fischerei- und Aquakultursektor in der Fassung des Dokuments PE- CONS 9/20⁴ anzunehmen und
 - auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates die Abweichung von der in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehenen Achtwochenfrist anzunehmen.
-

⁴ PE-CONS 9/20 wird rechtzeitig verfügbar sein.